

*bau*aktuell

Baurecht – Baubetriebswirtschaft – Baumanagement

Herausgegeben von

Detlef Heck / Georg Karasek / Arnold Tautschnig

Schwerpunkt:
Nachhaltigkeit

Interview mit Philipp Kaufmann

Die Bau- und Immobilienwirtschaft zählt nicht zu den Vorreitern der Nachhaltigkeit

Alfred Tanczos/Konstantin Pochmarski/Nicole Konrad

Kosten und Nutzen des Privatgutachtens im Bauprozess

Walter Reckerzügl

Die korrekte Vergütung von Bauzinsen

Wilhelm Brugger/Werner Gächter

Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Projektentwicklungsprozess

Alexander Redlein/Michael Zobl

Facility-Management vs. Corporate Social Responsibility

Frank Lulei

Verteilung von Projektrenditen

Wolfgang Hussian

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Das letzte Wort hat Rainer Kurbos

Kosten und Nutzen des Privatgutachtens im Bauprozess

Alfred Tanczos / Konstantin Pochmarski / Nicole Konrad

Der vorliegende Beitrag behandelt aus Sicht des Richters und des Rechtsanwalts den zweckmäßigen Einsatz von Privatgutachtern vor und im Bauprozess sowie die korrekte Geltendmachung der Kosten dafür.

1. Parteienherrschaft im Zivilprozess

Ungeachtet aller Bemühungen, Konflikte am Bau gerichtsfern zu halten, hat gemäß Art 6 Abs 1 EMRK jeder Anspruch darauf, dass seine „Sache“ (sein behaupteter Anspruch gegen einen anderen) in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird.

Der **Kläger** muss alle **Tatsachen vortragen**, auf die sich sein Anspruch gründet; der **Beklagte** jene Tatsachen, durch die dieser Anspruch gehemmt oder vernichtet wird. Zugleich mit den Tatsachenbehauptungen müssen die Parteien die **Beweismittel (Sachverständige, Urkunden, Zeugen) bezeichnen**, derer sie sich zum Nachweis ihrer Behauptungen bedienen wollen. Um diese Obliegenheiten erfüllen zu können, benötigen die Parteien in fast jedem Bauprozess **Privatgutachter**, die sie technisch, wirtschaftlich und rhetorisch unterstützen.

Schon Wassereintritte in ein Dach erfordern oft **technisches und wirtschaftliches Wissen** eines Baumeisters, eines Zimmermanns, eines Dachdeckers und eines Spenglers, sodass die Partei entweder einen „Experten für eh alles“ oder mehrere Privatgutachter beiziehen muss.

2. Wer zu spät kommt, den bestraft das Neuerungsverbot

Wer sich die Kosten eines Privatgutachtens ersparen will und im erstinstanzlichen Bauprozess auf den **gerichtlich bestellten Sachverständigen** und dessen Gutachten vertraut, macht eine bittere Erfahrung, wenn dieser Gutachter seinen Standpunkt nicht teilt.

Während die **Rechtsfragen** im Instanzenzug umfassend geprüft werden, beantwortet in aller Regel der vom Gericht erster Instanz bestellte Sachverständige die technischen und wirtschaftlichen „**Tatfragen**“ mit absolutem Wahrheitsanspruch und innerprozessual unanfechtbar. Da der Richter fast immer dem von ihm bestellten Gutachter vertraut, ist dessen **Gutachten das einzige Beweisergebnis zur umstrittenen wirtschaftlichen oder technischen Frage**.

Die Anfechtung der auf dieses Beweisergebnis gestützten Tatsachenfeststellung des erstinstanzlichen Urteils ist zum Scheitern verurteilt, weil der Berufungswerber kein gegenteiliges Beweisergebnis in seinem Rechtsmittel nennen kann. Versucht

er aber mit seiner Berufung ein Privatgutachten zur Widerlegung des Gerichtsgutachtens vorzulegen oder mit den Ergebnissen des Privatgutachters in seiner Berufung zu argumentieren, scheitert er am „**Neuerungsverbot**“ des § 482 Abs 2 ZPO: Das Berufungsgericht darf darauf nicht Bedacht nehmen.

3. Sinnvoller Einsatz des Privatgutachters

3.1. Prozessuale Bedeutung von Privatgutachten

Privatgutachten haben den Rang von (Privat-) Urkunden, die lediglich beweisen können, dass ihr Inhalt der Ansicht ihres Verfassers entspricht. Sie sind **im Prozess keine Sachverständigengutachten**. Nur der gerichtlich bestellte Sachverständige ist befugt, aus dem von ihm erhobenen Befund Schlussfolgerungen zu ziehen, die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung sein können. Der Richter ist nicht verpflichtet, **Widersprüche** zwischen einem Privatgutachten und dem von ihm bestellten Sachverständigengutachten aufzuklären. Er kann sich ohne weitere Erhebungen dem ihm als verlässlich erscheinenden Gerichtsgutachter anschließen.

Anderes gilt für den **Befund des Privatgutachters**, mit dem er nicht Erfahrungssätze und Fachwissen vermittelt, sondern **Wahrnehmungen von Tatsachen** mitteilt, ohne diese Tatsachen zu beurteilen oder daraus Schlüsse zu ziehen. Insoweit ist er als **sachverständiger Zeuge** eine Person mit besonderer Sachkunde, die Tatsachen wahrnahm, ohne zu diesem Zweck als Sachverständiger bestellt worden zu sein.

Der sachverständige Zeuge – auch ein an der Befundaufnahme des Gerichtsgutachters als **informierte Person (§ 258 Abs 2 ZPO) teilnehmender Privatgutachter**¹ – darf seine geschärften Sinne zur Wahrnehmung von Tatsachen (Befund) benutzen und darüber als Zeuge in treffenden Worten wahrheitsgemäß aussagen. Soweit es bloß um die Wiedergabe von Wahrnehmungen geht, spricht auch nichts dagegen, **schriftliche und bildliche Aufzeichnungen des „Privatbefunders“** als Urkunden und Augenscheinsgegenstände im Zivilprozess zuzulassen.

¹ Das Gesetz (§ 289 Abs 1 ZPO) räumt den Parteien das Recht ein, bei jeder Beweisaufnahme – also auch bei der Befundaufnahme des Sachverständigen in Abwesenheit des Richters – anwesend zu sein; vgl OGH 29. 3. 2006, 3 Ob 27/06a; *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten (2012) 66.



Mag. Alfred Tanczos ist Richter des OLG Graz und Fachbuchautor.



Dr. Konstantin Pochmarski ist Rechtsanwalt in Graz mit dem Schwerpunkt ziviles Baurecht und Fachbuchautor.



Mag. Nicole Konrad ist Rechtsanwaltsanwältin in Graz.

3.2. Einsatzmöglichkeiten von Privatgutachtern

Ein von einer Partei eingeholtes Privatgutachten kann so eine wesentliche Grundlage für die **Erfüllung von Behauptungsobliegenheiten** und für die **gezielte Ausübung von Kontrollrechten** der Partei im Rahmen des Prozesses sein:

- **Vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens** dient das Privatgutachten der Beurteilung von Anspruch, Anspruchsgegner und Prozesschancen.
- Das **Parteivorbringen** kann auf die wesentlichen Punkte beschränkt und vom Rechtsanwalt **mit Sachverstand** ausgeführt werden.
- Der Privatgutachter kann die **Befundgrundlagen aufbereiten und Formulierungsvorschläge für den Auftrag** an den gerichtlich bestellten Sachverständigen erstatten.
- Die Wahrnehmungen (**Befund**) des Privatgutachters können als **Zeugenaussage, Urkunde und Augenscheinsgegenstand** in den Prozess eingeführt werden.
- Der Privatgutachter kann als **informierte Person** (§ 258 Abs 2 ZPO) an der Befundaufnahme des gerichtlich bestellten Sachverständigen teilnehmen.
- Der Privatgutachter kann das Gerichtsgutachten in eine für die Partei und den Rechtsanwalt verständliche Sprache **übersetzen** und damit deren **Verständnis** für die Schlussfolgerungen des Gerichtsgutachters **fördern**.
- Das **Fragerecht** an den Gerichtsgutachter kann effektiv (weil auf Fachwissen beruhend) ausgeübt werden.
- Sachverständig begründete Einwände der Parteien gegen das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen können den Gerichtsgutachter zu dessen **Ergänzung oder Änderung** oder das Gericht **zur Bestellung eines anderen Sachverständigen** veranlassen.

4. Privatgutachten und anwaltliche Prozesstaktik

Als schlechteste Lösung ist der Einsatz eines Privatgutachters anzusehen, wenn der Prozess schon aufgrund des Urteils erster Instanz verloren gegangen ist. Versucht die in erster Instanz unterlegene Partei das Ersturteil und dessen Feststellungen, welche auf dem Gutachten des vom Gericht beigezogenen Gutachters basieren, mittels Privatgutachtens im Rahmen des Berufungsverfahrens abzuändern, wird dies zum Scheitern verurteilt sein. § 482 ZPO statuiert das Neuerungsverbot für den Zivilprozess. Die engen Ausnahmen vom Neuerungsverbot nach § 482 ZPO machen regelmäßig ein erst im Berufungsverfahren mit der Berufung vorgelegtes Privatgutachten sinnlos, weil für das Berufungsgericht unbeachtlich.²

Ein schon früherer Einsatz des Privatgutachters im Verfahren erster Instanz ist daher zwingend

2 RIS-Justiz RS0105484 [T1]; RS0041965 [T4].

geboten. Auch hier gilt es freilich, dass „falsche Sparsamkeit“ schaden und zum Prozessverlust führen kann: Liegt erst einmal ein (schriftliches) Gutachten des Gerichtssachverständigen vor, ist es schwierig, im Rahmen der mündlichen Gutachtenserörterung³ völlig neue Schlussfolgerungen des Gerichtsgutachters zu erwirken.

Vielfach erwarten sich Richter vom Gerichtsgutachter, dass dieser im Rahmen der mündlichen Gutachtenserörterung bei seinen schriftlichen Schlussfolgerungen bleibt, um nicht im Rahmen der mündlichen Gutachtenserörterung mit völlig neuen Gutachtensergebnissen konfrontiert zu werden. Umgekehrt glauben manche (selbstverständlich nicht alle!) Gerichtsgutachter, solchen (erklärten oder auch nur vermuteten) Erwartungen von Richtern gerecht werden zu müssen. Solche Gutachter sind daher wenig bereit, die im schriftlichen Gutachten gezogenen Schlüsse im Rahmen der mündlichen Gutachtenserörterung abzuändern.⁴

Dies führt im Prozess dazu, dass ein sinnvoller Einsatz eines Privatgutachters einer Partei nicht erst nach Vorliegen des überraschend negativen Gerichtsgutachtens erfolgen darf, sondern schon vorher.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Privatgutachter einer Partei **möglichst frühzeitig im Prozess** – idealerweise überhaupt schon *vor* Prozessbeginn⁵ – zum Einsatz kommen soll.

5. Form der Beziehung des Privatgutachters

Auch für die Form des Einsatzes eines Privatgutachters gibt es bessere und schlechtere Varianten: Will der Rechtsanwalt vermeiden, dass unabhängig von der Qualität des Privatgutachtens dieses wenig Beachtung durch das Gericht findet, legt er es nicht einfach als Urkunde vor.

Aber selbst wenn das Gericht auf ein vorgelegtes Privatgutachten eingeht, kann es leicht formelhafte Argumente finden, um zu begründen, warum es dem Gerichtsgutachten folgt und das Privatgutachten nicht relevant sei:

Übliche Argumentationsstränge sind, dass das Privatgutachten „*nur auf den einseitigen Angaben einer Partei*“ beruhe, während das „*Gerichtsgutachten das beiderseitige Parteivorbringen und umfassende (dem Privatgutachter unbekannt) Beweisergebnisse als Grundlage*“ hat. Will sich das Erstgericht noch stärker gegen den Vorwurf absichern, sich nicht genügend mit dem Privatgutachten beschäftigt zu haben, ersucht es den Gerichtsgutachter, schriftlich oder mündlich zum Privatgutachten Stellung zu nehmen. Findet der Gerichtsgutachter nun im Privatgutachten einen – noch so geringen – Fehler, ist dies für das Erstgericht ein willkommenes Argument der Beweis-

3 § 357 Abs 2 ZPO.

4 Diese Beobachtung bestätigt *Ulbrich* (in *Kuffer/Wirth*, Handbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht³ [2011] 2074) auch für die deutsche Praxis.

5 Die Beziehung *vor* Prozessbeginn ermöglicht einer Partei, ihre Chancen für erfolgreiche Anspruchsdurchsetzung oder -abwehr halbwegs seriös einzuschätzen.

würdigung, dass diesem „fachlich fehlerhaften“ Privatgutachten „keinerlei Überzeugungskraft“ zukomme, da ja der Gerichtsgutachter deutlich die „fachlichen Schwächen“ des Privatgutachtens aufgezeigt habe.

Ziel des sorgfältigen, im Sinne des Prozessersfolgs seiner Partei arbeitenden Rechtsanwalts muss es daher sein, Gericht und Gerichtsgutachter zu **zwingen**, auf die Argumente des Privatgutachters sachlich einzugehen und diese nicht mit formalen Argumenten abzuwehren.

Dies kann ihm nur gelingen, indem die fachliche Argumentation des Privatgutachters zum Gegenstand des eigenen Parteivorbringens gemacht wird. Werden bestimmte (technische, bauwirtschaftliche etc) **Argumente im Rahmen des Parteivorbringens geführt**, muss sich das Gericht damit beschäftigen und – mangels eigener Sachkunde – den Gerichtsgutachter mit der Überprüfung dieser Argumente des Vorbringens einer Partei beauftragen.⁶

Daraus folgt, dass die Zusammenarbeit zwischen Partei, Privatgutachter und Rechtsanwalt sinnvollerweise nicht mit Ablieferung eines schriftlichen Privatgutachtens durch den Privatgutachter endet, sondern dass der Privatgutachter Partei und Rechtsanwalt während des gesamten Verfahrens betreut. Eine solche dauerhafte Begleitung vermeidet auch die Problematik, dass ein einmal erstattetes (quasi „statisches“) Privatgutachten durch im Prozess hervorgekommene – bislang dem Privatgutachter unbekannt – Beweisergebnisse überholt wird.

Der wahre Wert und Nutzen der Beziehung eines Privatgutachters ergibt sich daraus, dass der Privatgutachter die sachverständigen Aspekte des Streits dem Rechtsanwalt **laufend „übersetzt“**, sodass dieser – in der Sprache der Juristen – **dem Gericht gegenüber die Argumente vorbringen** kann.

6. Kosten des Privatgutachters

6.1. Geltendmachung der Kosten des Privatgutachters

Es ist einleuchtend, dass die skizzierte optimale Beziehung eines Privatgutachters schon vor Prozessbeginn und während des Prozesses die Partei mit Kosten belastet. Die Unterlassung der Beziehung eines Privatgutachters kann freilich zu mangelhaftem Parteivorbringen, unklaren Prozessprogrammen, fehlerhaften Gutachtensaufträgen und massiven Kosten für Ergänzungsgutachten des Gerichtsgutachters führen und im schlimmsten Fall sogar zum Prozessverlust, sodass der Nutzen des Privatgutachters meist dessen Kosten übersteigt.

Die Kosten des Privatgutachters sind **vorprozessuale oder nebenprozessuale Kosten**. Für die Durchsetzung dieser Kosten gegen den Prozessgegner stehen je nach Voraussetzungen das

gerichtliche **Kostenbestimmungsverfahren nach §§ 40 ff ZPO** oder die Geltendmachung als **Schadenersatzanspruch** offen; die Partei hat zwischen diesen beiden Wegen kein Wahlrecht.

6.2. Prozesskosten gemäß §§ 40 ff ZPO oder Schadenersatzanspruch

Die Abgrenzung, ob Kosten Prozesskosten oder Hauptforderungen (oder Nebenforderungen) sind, hat erhebliche Bedeutung: Prozesskosten unterliegen der **Quotenkompensation**, eine Schadenersatzforderung unterliegt nur der Kürzung im Wege einer **Schadensteilung** (nach § 1304 ABGB). Der Verstoß gegen eine Schadenminderungsobliegenheit der Parteien bei Schadenersatzansprüchen ist nur über **Einrede des Schädigers** wahrzunehmen; Prozesskosten unterliegen nach Einwendungen im Sinne des § 54 Abs 1a ZPO von Amts wegen der Prüfung auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit im Sinne des § 41 ZPO. Der dritte Unterschied liegt in der **Art ihrer Geltendmachung** als Kostenersatzanspruch in der Kostennote nach dem Verfahren nach §§ 40 ff ZPO oder als materieller Anspruch im Urteilsbegehren.⁷

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit den Kreis jener Vermögensaufwendungen einer Prozesspartei, die als vorprozessuale Kosten nach den Normen des Prozesskostenersatzes (§§ 40 ff ZPO) geltend zu machen sind, sehr weit gezogen und darunter auch bestimmte Kosten der Beweissammlung einbezogen. Dieser weitreichende Ansatz der Judikatur wurde allerdings nicht aufrechterhalten, sodass nunmehr viele Fallkonstellationen bestehen, in denen die Kosten der Beziehung eines Privatgutachters einen eigenen (materiellrechtlichen) Schadenersatzanspruch darstellen.⁸

Die von der Judikatur entwickelte allgemeine Regel unterwirft solche Kosten dem Kostenbestimmungsverfahren nach §§ 40 ff ZPO, **die der konkreten Prozessvorbereitung dienen**. Das maßgebliche Kennzeichen ist daher die „**Prozessbezogenheit**“ dieser Kosten. Diese Prozessbezogenheit als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der §§ 40 ff ZPO liegt vor, wenn die jeweilige Maßnahme in Zielrichtung auf einen beabsichtigten Prozess mit dem Entschluss gesetzt wurde, die nachfolgende Prozessführung zu fördern.⁹

Besteht **daneben und über die Prozessvorbereitung hinaus ein besonderes Interesse an einer Sachverhaltsermittlung**, so sind die damit verbundenen Kosten Schadenersatzforderung.¹⁰

6.3. Beispiele aus der Judikatur und Lehre

Nachstehende Fälle sind Beispiele aus Judikatur und Lehre, in denen die **Prozessbezogenheit** der Kosten der Beziehung eines Privatgutachters bejaht bzw verneint wurde:

⁷ Obermaier, Kostenhandbuch² (2010) Rz 361.

⁸ OGH 11. 10. 2012, 1 Ob 189/12v.

⁹ M. Bydlínský in *Fasching/Konečný*, Zivilprozessgesetze II/1² (2002) § 41 ZPO Rz 39.

¹⁰ Obermaier, Kostenhandbuch², Rz 363.

⁶ Ein Privatgutachten einfach in einen vorbereitenden Schriftsatz „hineinzukopieren“, zeugt allerdings nicht von besonderer Anwaltskunst.

Ist dem Geschädigten die konkrete Person des Schädigers nicht bekannt und dient das Privatgutachten dazu, **den Schädiger ausfindig zu machen**, ist das Privatgutachten nicht prozessbezogen, seine Kosten können nur einen **Schadenersatzanspruch** darstellen.¹¹

In der Entscheidung des OGH vom 30. 9. 2009, 9 Ob 7/09h, wurden Gutachtenskosten als Schadenersatz behandelt, welche dazu dienten, um **zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen** die Schadensursache zu ermitteln.

In der Entscheidung des OGH vom 24. 2. 2003, 1 Ob 302/02x, beurteilte dieser Kosten eines Privatgutachtens als **Schadenersatzanspruch**, da es der Feststellung diene, **ob überhaupt** ein Schade/Mangel im Zusammenhang mit der dortigen Schalldämmung vorlag.

In der Entscheidung des OGH vom 20. 8. 2002, 4 Ob 150/02s, wurde die Prozessbezogenheit der **während des Prozesses erfolgten** gutachterlichen Leistungen für „die Betrauung mit vorprozessualer und prozessualer Mängelbegutachtung und Befassung mit Kontrollarbeiten“ bejaht; ein Zuspruch erfolgte mangels Notwendigkeit (im Sinne des § 41 ZPO) dennoch nicht.

In der Entscheidung des OGH vom 17. 1. 2001, 6 Ob 98/00f, wurde die Prozessbezogenheit eines Privatgutachtens verneint und dessen Kosten wurden als **Schadenersatzanspruch** behandelt, da das Interesse der dortigen Klägerinnen an der **Feststellung einer Schadensursache** und damit an der **Möglichkeit, diese zu beheben**, entscheidend über die Vorbereitung eines Schadenersatzprozesses hinausgeht.

6.4. Zusammenfassung dieser Grundsätze

Geht das Interesse des (zukünftigen) Klägers über bloße im Prozess verwertbare Gutachtensergebnisse hinaus, muss er einen privatrechtlichen (Schadenersatz-)Anspruch gegen den Verursacher geltend machen. Voraussetzungen dafür sind adäquate Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden des Verursachers. Die Partei, die den Privatgutachter bezieht, unterliegt der Schadenminderungsobliegenheit nach § 1304 ABGB.

Beispiele sind Privatgutachten zur Ermittlung eines Schädigers bei mehreren möglichen, zur Ermittlung von Schadensursache und/oder Sanierungsmaßnahmen.

Diese Kosten für solche regelmäßig vor dem Prozess und nur selten neben dem Prozess eingeholte Privatgutachten sind als **Schadenersatzanspruch** Teil der Klagsforderung (oder Gegenforderung).

Wenn eine Prozesspartei den Privatgutachter nur zur Vorbereitung oder Förderung des Prozesses

bezieht, sind die hierfür aufgewendeten Kosten prozessbezogen und damit als **Prozesskosten** geltend zu machen.

Beispiele sind die Einholung eines Privatgutachtens ausschließlich zur Berechnung der Höhe der Klagsforderung, die oben geschilderte Beratung einer Partei während des anhängigen Prozesses oder die Unterstützung in der Auseinandersetzung mit dem Gerichtsgutachter.

Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung ist, dass diese Kosten für die Prozessführung „*notwendig*“ im Sinne des § 41 ZPO sind. **Notwendig** ist jede Aktion, deren Zweck *ex ante* betrachtet mit geringerem Aufwand nicht erreicht werden kann.¹²

Solche Kosten, welche teilweise vor Prozessbeginn anfallen, aber oft durch die sachverständige Beratung einer Partei während des Prozesses, sind vom Rechtsanwalt bei Legung der Kostennote wie die übrigen Prozesskosten (Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltskosten etc) geltend zu machen. Da diese Kosten des Privatgutachters in den Gerichtsakten regelmäßig nicht aktenkundig sind, hat gemäß §§ 41, 54 ZPO neben der Behauptung der Notwendigkeit auch die Bescheinigung der Kosten und ihrer Notwendigkeit zu erfolgen.

Die Judikatur ist bei Anerkennung der Notwendigkeit nebenprozessualer Kosten für einen Privatgutachter **restriktiv**.¹³

Resümee

Zum deutlichen Parteistandpunkt gewordene Privatbefunde und Privatgutachten führen zu einem höheren Niveau fachlicher Auseinandersetzung zwischen Gericht, Gerichtsgutachter und Prozessparteien und damit zur Verbesserung der Qualität der „Wahrheitsfindung“.

Für den sinnvollen Einsatz eines Privatgutachters gilt der Grundsatz „**je früher, je besser**“. Die Rolle des Privatgutachters erschöpft sich nicht in der einmaligen Produktion eines „statischen“ Privatgutachtens, sondern er begleitet idealerweise das gesamte erstinstanzliche Verfahren.

Die Kosten für die Beiziehung eines Privatgutachters sind **vor- oder nebenprozessuale Kosten im Sinne der §§ 41 ff ZPO**, wenn die Tätigkeit ausschließlich prozessbezogen ist.

Besteht über die Führung des Prozesses hinaus noch ein zusätzliches Interesse der Partei an der Beauftragung eines Privatgutachters, besteht kein **prozessualer Kostenersatzanspruch**, sondern unter den sonstigen Voraussetzungen ein **Schadenersatzanspruch**.

¹¹ OGH 11. 10. 2012, 1 Ob 189/12v.

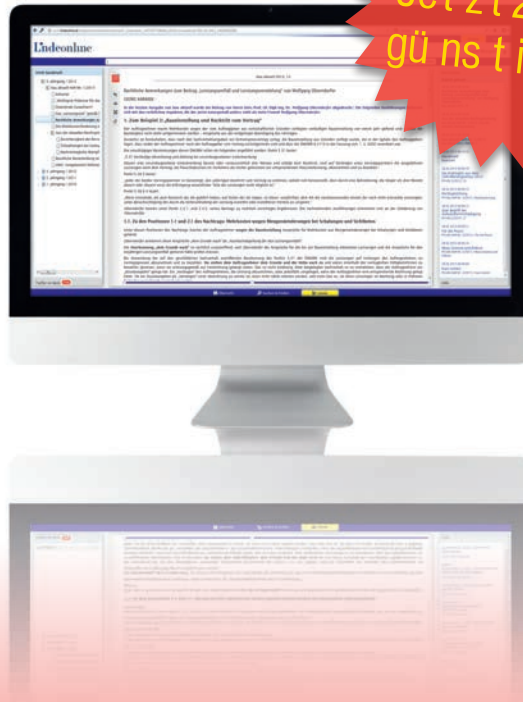
¹² Obermaier, Kostenhandbuch², Rz 208.

¹³ Vgl. M. Bydlinski in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze II/1², § 41 ZPO Rz 36 mwN.

bau aktuell-Jahr eSabo

inklusive **Onlinezugang**
und **app** zum Heft-**download**

Aktion
Jetzt **20%**
günstiger!



BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle Exemplare

bau aktuell-Jahresabonnement 2014 inkl. Onlinezugang und App
(5. Jahrgang 2014, Heft 1-6)

EUR 106,40
Statt EUR 133,-

Das Angebot gilt nur für Neuabonnements. Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort E-Mail

Telefon (Fax) Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53